© Pressmaster - Fotolia.com

DBSC INFOLETTER 2015/08

DATENSCHUTZ UND PERSONALAUSWEIS

Vorsicht bei der Verwendung des Personalausweises

Der Landesdatenschutzbeauftragte von NRW hatte zahlreiche Anfragen zur Verwendung des Personalausweises zum Anlass genommen, die Publikation “Personalsausweis und Datenschutz” zu veröffentlichen. Der 10-seitige Flyer enthält viele praxisnahe Beispiele und nennt zugleich die strengen Voraussetzungen, unter denen Ausweiskopien in Einzelfällen erstellt werden können. Weitere Informationen zum Hinterlegungsverbot, zur Möglichkeit der Online-Identifizierung sowie zur grafischen Darstellung des Personalausweises runden die Hinweise ab.

Es lagen beispielswese Anfragen vor, ob und in welchem Umfang Unternehmen die Vorlage oder eine Kopie des Personalausweises verlangen können, oder etwa "Darf ein Hotel beim Einchecken den Personalausweis kopieren?". "Warum verlangt die Bank beim Abschluss eines Girovertrages den Personalausweis?"

Sicherlich können sich Unternehmen teilweise auf eine gesetzliche Regelung stützen, wie Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute zum Beispiel auf das Geldwäschegesetz. Danach müssen die Institute unter anderem für die Begründung einer Geschäftsbeziehung ihre Vertragspartner identifizieren. Hierfür sind bei einer natürlichen Person folgende Angaben zu erheben und aufzuzeichnen:

- Vor- und Nachname, Anschrift
- Geburtsort u. - datum
- Staatsangehörigkeit
- die Art, die Nummer und die ausstellende Behörde des zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokuments

Die Wahlmöglichkeit, ob eine Kopie des Personalausweises gefertigt wird oder die erforderlichen Daten aus dem Ausweis notiert werden, liegt bei dem jeweiligen Institut. Allerdings können und sollen die Daten, die für die Identifizierung nicht erforderlich sind, geschwärzt werden.

In anderen Fällen mag das Vorzeigen des Ausweises zur Identifizierung zwar erforderlich sein, jedoch nicht die Anfertigung einer Kopie oder das Einscannen. So haben z.m Beispiel Veranstalter und Gewerbetreibende nach dem Jugendschutzgesetz nur in Zweifelsfällen das Alter einer Person zu überprüfen.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind unter www.ldi.nrw.de abrufbar.

Fazit: Von verschiedensten Unternehmen wie Kreditinstituten, Versicherungen, Wirtschaftsauskunfteien oder Hotels wird gerne eine Kopie des Personalausweises der Kundinnen und Kunden angefertigt und aufbewahrt. Da das Ausweisdokument jedoch zahlreiche personenbezogene Daten enthält, ist Vorsicht geboten. Grundsätzlich besteht jedoch keine Verpflichtung, eine Kopie des Personalausweises vorzulegen oder anderen zu überlassen oder den Personalausweis gar einscannen zu lassen.

Quelle: LDI NRW 22. Datenschutzbericht 2015

Personalausweisgesetz - PAuswG:

§ 1 Ausweispflicht; Ausweisrecht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen. **Vom Ausweisinhaber darf nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben.** Dies gilt nicht für zur Identitätsfeststellung berechtigte Behörden sowie in den Fällen der Einziehung und Sicherstellung.

§ 14 Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten

Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten aus dem Ausweis oder mithilfe des Ausweises darf ausschließlich erfolgen durch

1. zur Identitätsfeststellung berechtigte Behörden nach Maßgabe der §§ 15 bis 17,

2. öffentliche Stellen und nichtöffentliche Stellen nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

§ 15 Automatisierter Abruf und automatisierte Speicherung durch zur Identitätsfeststellung berechtigte Behörden

(1) Zur Identitätsfeststellung berechtigte Behörden dürfen den Ausweis nicht zum automatisierten Abruf personenbezogener Daten verwenden. Abweichend von Satz 1 dürfen Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder, die Behörden der Zollverwaltung sowie die Steuerfahndungsstellen der Länder den Ausweis im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatisierten Abruf personenbezogener Daten verwenden, die zu folgenden Zwecken im polizeilichen Fahndungsbestand gespeichert sind:

[*Fortsetzung auf der nächsten Seite.*]

DBSC Ruban GmbH
Otto-Lilienthal-Str. 36
D-71034 Böblingen
www.dbsc.de

Beifügung einer Personalausweiskopie bei Auskunftsersuchen

Auskunfteien verlangen häufig zur Identitätsüberprüfung die Zusendung einer Kopie des Personalausweises. Damit soll missbräuchlichen Abrufen von „Selbst"-Auskünften durch Nichtberechtigte begegnet werden. Zudem kann es vorkommen, dass Auskunfteien keine eindeutige Zuordnung der gespeicherten Daten zu der anfragenden Person vornehmen können. Eine eindeutige Identifizierung der um Auskunft ersuchenden Person ist aus Datenschutzsicht zulässig und sogar geboten.

Für die Identifizierung benötigten die Auskunfteien auf der Ausweiskopie allerdings nur Name, Anschrift, Geburtsdatum und Gültigkeitsdauer. Alle anderen auf der Kopie befindlichen Daten (z.B. Personalausweisnummer, Lichtbild, persönliche Merkmale, Staatsangehörigkeit), können daher geschwärzt werden. Die Ausweiskopie darf ausschließlich zur Identitätsprüfung verwendet werden und ist anschließend zu vernichten.

Die für die Kontrolle der Wirtschaftsauskunfteien zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder vertreten allerdings die Auffassung, dass das Verlangen nach einer Kopie des Personalausweises nicht generell und nicht in jedem Fall gerechtfertigt ist, sondern nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen ist , wenn Angaben im Auskunftsersuchen nicht eindeutig einem vorhandenen Datensatz zugeordnet werden können.

Wenn Sie ihrem Auskunftsersuchen eine (geschwärzte) Ausweiskopie beifügen, erhalten Sie die Auskunft möglicherweise schneller. Falls Sie das nicht möchten, die Auskunftei aber dennoch eine Kopie verlangt, wenden Sie sich bitte an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde.

Quelle: Bundesbeauftragter für den DatenSchutz und der Informationsfreiheit (Link).

Scannens und Speicherns von Personalausweisen stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Personalausweisgesetzes dar

VG Hannover · Urteil vom 28. November 2013 · Az. 10 A 5342/11:

Die Klägerin ist eine Logistikdienstleisterin, die insbesondere im Bereich der Automobillogistik und Autotransporte tätig ist. Auf ihrem Betriebsgelände lagern ständig mehrere tausend Fahrzeuge. Täglich werden zahlreiche Fahrzeuge - insbesondere von Fahrern von Speditionen - abgeholt. Um den Speditionsvorgang zu überwachen, werden die Personalausweise der Abholer eingescannt und auf einem Rechner gespeichert.

Nachdem der Beklagte durch mehrere Eingaben von Betroffenen Kenntnis von dieser Praxis erhalten hatte, wandte er sich im Juli 2011 an die Klägerin, teilte ihr mit, dass er das Einscannen von Personalausweisen für unzulässig halte und bat um Stellungnahme. Hierauf äußerte die Klägerin gegenüber dem Beklagten, die von ihr geübte Praxis sei mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar. Die eingescannten Personalausweise der Abholer würden auf einem gesonderten Rechner gespeichert und gelöscht, sobald eine positive Rückmeldung über die Fahrzeugauslieferung vorliege; in der Regel sei dies nach spätestens fünf Tagen der Fall.

Das von der Klägerin praktizierte Verfahren des Scannens und Speicherns von Personalausweisen stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Personalausweisgesetzes dar, so dass der Beklagte hiergegen auf der Grundlage von § 38 Abs. 5 Satz 2 BDSG einschreiten kann. Grundsätzlich setzt eine Untersagung nach dieser Vorschrift zwar voraus, dass zuvor nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG vergeblich die Beseitigung des Mangels verlangt wurde und auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes nicht zum Erfolg geführt hat. Steht jedoch die Unmöglichkeit der Fehlerbeseitigung von vornherein fest, kann ausnahmsweise unmittelbar das DV-Verfahren untersagt werden.

Quelle:
https://openjur.de/u/660685.html

Personalausweisgesetz - PAuswG:

§ 15 [*Fortsetzung von Seite 1 ...*]

1. Grenzkontrolle,

2. Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung zum Zweck der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder

3. der zollamtlichen Überwachung im Rahmen der polizeilichen Beobachtung.

Über Abrufe, die zu keiner Feststellung geführt haben, dürfen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, die gemäß Absatz 2 erlassen werden, keine personenbezogenen Aufzeichnungen gefertigt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 dürfen personenbezogene Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beim automatisierten Lesen des Ausweises nicht in Dateien gespeichert werden; dies gilt auch für Abrufe aus dem polizeilichen Fahndungsbestand, die zu einer Feststellung geführt haben.

§ 16 Verwendung von Seriennummern, Sperrkennwörtern und Sperrmerkmalen durch zur Identitätsfeststellung berechtigte Behörden

Zur Identitätsfeststellung berechtigte Behörden dürfen Seriennummern, Sperrkennwörter und Sperrmerkmale nicht so verwenden, dass mit ihrer Hilfe ein automatisierter Abruf personenbezogener Daten oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Abweichend von Satz 1 dürfen folgende Stellen die Seriennummern verwenden:

1. die Personalausweisbehörden für den Abruf personenbezogener Daten aus ihren Dateien und

2. die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder, die Steuerfahndungsstellen der Länder und die Behörden des Zollfahndungsdienstes für den Abruf der in Dateien gespeicherten Seriennummern solcher Ausweise, die für ungültig erklärt worden sind, abhandengekommen sind oder bei denen der Verdacht einer Benutzung durch Nichtberechtigte besteht.

§ 17 Identitätsüberprüfung anhand der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Daten durch zur Identitätsfeststellung berechtigte Behörden

Zur Identitätsfeststellung berechtigte Behörden dürfen die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises gespeicherten Daten nur zum Zweck der Überprüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität des Ausweisinhabers und nur nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 auslesen und verwenden. Echtheits- oder Identitätskontrollen über öffentliche Kommunikationswege sind unzulässig. Soweit die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung, die Steuerfahndungsstellen der Länder sowie die Personalausweis-, Pass- und Meldebehörden die Echtheit des Personalausweises oder die Identität des Inhabers überprüfen dürfen, sind sie befugt, die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auszulesen, die benötigten biometrischen Daten beim Personalausweisinhaber zu erheben und die biometrischen Daten miteinander zu vergleichen. Die nach Satz 3 erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die Prüfung der Echtheit des Personalausweises oder der Identität des Inhabers beendet ist.